

Gemeinderatsdrucksache Nr. 71/2021

Beratungsfolge	Datum		
Gemeinderat	14.09.2021	Beschlussfassung	Öffentlich

**Verkaufsoffener Sonntag 2021**

**Beschlussvorschlag:**

Die beiliegende Satzung über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags im Jahr 2021 wird hiermit beschlossen.



Stefan Wörner  
Bürgermeister

### **Finanzierungsübersicht:**

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan:  Ja  
 Nein

Bemerkungen: Kostenrahmen / Kostenschätzung / Kostenberechnung etc.

GESAMTKOSTEN der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
€	€	€

Die Maßnahme ist im Haushaltsplan unter der HHST. xx.xxxxx.xxxxx mit einem Ansatz in Höhe von xxx.xxx,xx € veranschlagt.

Ausreichende Mittel sind  vorhanden  
 nicht vorhanden (ÜPL / APL)

Finanzierung Über-/außerplanmäßige Ausgaben:

Betrag	Deckung über HH- Stelle	<input type="checkbox"/> Mehreinnah. <input type="checkbox"/> Wenigerausg.	Erläuterungen
€	xx.xxxxx.xxxxxx		

*Bei Maßnahmen des Vermögenshaushalts (ab 2020: Finanzhaushalt) zusätzlich:*

### **Kalkulatorische Kosten:**

Die dargestellte Maßnahme hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Annahmen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt (ab dem Jahr 2021)

Angenommene Nutzungsdauer (ND): xx Jahre -> jährl. AfA-Satz: xx Prozent

Zu erwirtschaftende jährliche	
- Abschreibungen	xx.xxx €
- kalkulatorische Zinsen	<u>xx.xxx €</u>
Gesamtbetrag der jährlichen kalk. Kosten:	xx.xxx €

## **Sachverhaltsdarstellung**

Die letzten drei verkaufsoffenen Sonntage fanden 2019 statt. Zwar waren 2020 ebenfalls drei verkaufsoffene Sonntage vorgesehen, allerdings mussten diese Corona bedingt abgesagt werden. Der Gemeinderat hatte hierzu in seiner Sitzung am 14.01.2020 eine Satzung zur Öffnung der Ladengeschäfte im erweiterten Innenstadtbereich beschlossen.

Der Gewerbe- und Handelsverein Pfullingen e.V. plant zusammen mit dem Verein zur Brauchtumspflege Pfullingen e.V. einen „Pfulbenhock“ am 17. Oktober 2021 und möchte diese Veranstaltung zum Anlass nehmen, um einen verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt durchführen. Der entsprechende Antrag wurde bei der Stadt gestellt.

Hierbei wird unter dem Motto „Zwetschge trifft Zwiebel“ die Stadtmitte vom Marktplatz bis zum Laiblinplatz zum Pfulbenhock-Areal ernannt werden.

Kernstück des Pfulbenhocks (außer Zwetschge trifft Zwiebel) sind die Vorführungen der Schätze des Brauchtumsvereins. Mit der handbetriebenen Saftpresse wird auf dem Laiblinplatz über die gesamte Dauer der Veranstaltung frischer alkoholfreier Süßmost gepresst und ausgeschenkt. Ferner zeigt der Brauchtumsverein fahrtüchtige Raritäten aus der Vergangenheit in Aktion. Dazu gehören u.a. ein mit Wasserdampf betriebener Traktor sowie ein Hanomag, die auch Runden in der Stadt drehen werden.

Ferner sind im Stadtgebiet neben dem Motto „Zwetschge trifft Zwiebel“ u.a. mit Food-Truck verschiedene Aktionen wie Ponyreiten, Luftballonwettbewerb, Kinderschminken vorgesehen.

## **Rechtslage**

Nach § 8 des Gesetzes über Ladenöffnungen in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 dürfen Verkaufsstellen abweichend von den festgelegten Ladenöffnungszeiten an höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Kommunen können per Satzung diese Tage bestimmen und die Öffnungszeiten festsetzen.

Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Laut aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss der „Anlass“ für eine Sonntagsöffnung prägend sein. So muss die anlassgebende Veranstaltung so gestaltet sein, dass sie auch tatsächlich von Bedeutung ist und aus diesem Grunde Anlass bietet, die Offenhaltung der Verkaufsstellen freizugeben. Es muss dabei ein beträchtlicher Besucherstrom zu erwarten sein, der höher ist als der Besucherstrom zu den Verkaufsstellen. Die Anlassveranstaltung muss für sich genommen mehr Besucher anziehen als eine Sonntagsöffnung ohne diese Veranstaltung. Auch muss die Veranstaltung in einem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zu der Öffnung stehen.

## **Würdigung**

Für die Verkaufsstellen im Stadtgebiet ist am Sonntag, 17. Oktober 2021, eine Öffnungszeit von 12 bis 17 Uhr vorgesehen.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 LadÖG liegen bei der Veranstaltung vor. Sie erfüllen aus Sicht der Verwaltung auch die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht vorgegeben hat. Laut Prognose des GHV löst die Veranstaltung einen größeren Besucherstrom aus als der Sonntagsverkauf, selbst unter Corona-Bedingungen.

Die nach § 8 LadÖG vorgeschriebene Anhörung der kirchlichen Stellen ist erfolgt. Ebenso wurde Verdi zu der geplanten Veranstaltung mit verkaufsoffenem Sonntag angehört.

Mit dem Erlass der Satzung bzw. der damit verbundenen Möglichkeit, die Geschäfte an dem genannten Termin zu öffnen, trägt die Stadt zur Bereicherung der Veranstaltungslandschaft bei und trägt den Bedürfnissen der Bevölkerung, den Veranstaltungsbesuchern und auch dem Gewerbe Rechnung.

03.09.2021

Grulke



## **Satzung über einen verkaufsoffenen Sonntag in Pfullingen für das Jahr 2021**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungen in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 14. September 2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Offenhalten von Verkaufsstellen**

Anlässlich der Veranstaltung

**„Pfulbenhock Zwetschge trifft Zwiebel“ am 17. Oktober 2021**

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Pfullingen der Zeit von **12:00 Uhr bis 17:00 Uhr** geöffnet sein.

### **§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 14. Januar 2020 beschlossene Satzung über verkaufsoffene Sonntage außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn

sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Pfullingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Pfullingen, den

Stefan Wörner  
Bürgermeister